

4. Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12
01099 Dresden
(im Folgenden als "KV Sachsen" bezeichnet)

und der
Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
(im Folgenden als "TK" bezeichnet)

Präambel

Der gemeinsame Vertrag nach § 73c SGB V (a.F.) über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens, in Kraft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010, zuletzt geändert durch die 3. Ergänzungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01.07.2014 und durch die neu gefasste Anlage „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung“ (einschließlich der „Information für Versicherte der Techniker Krankenkasse“) mit Stand 11/2017, ist aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz anzupassen. Die KV Sachsen und die TK vereinbaren daher die im Folgenden benannten Ergänzungen und Änderungen:

I § 7 [Datenschutz] wird wie folgt geändert:

§ 7 [Datenschutz und Schweigepflicht]

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- 2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Gesundheitsdaten der Versicherten (Patienten) der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- 3) Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung des Versicherten Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- 4) Die Erhebung, Verarbeitung^{*)} (insbesondere Übermittlung) und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die „Besondere ambulante ärztliche Versorgung“ nach § 73c SGB V (a.F.) wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge, unter Hinweis auf die Verwendung seiner Gesundheitsdaten, durch den Arzt aufgeklärt (Informationen für Versicherte der TK - Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung).

^{*)} Der Begriff des „Verarbeitens“ umfasst u. a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO).

- 5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung erhoben wurden und nicht mehr benötigt werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt. Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen, wie z. B. zum Zweck der allgemeinen Aufgabenerfüllung und/oder im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung, erfolgt (gem. §§ 294 ff. SGB V). Weitere Ausnahmen von der Löschungspflicht bestehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. zum Zweck der Meldung an Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes). Weiteres bestimmt die EU-DSGVO.

II Anlage 1 - Information für Versicherte der Techniker Krankenkasse (TK) / Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung

Die Anlage 1 „Information für Versicherte der Techniker Krankenkasse (TK) / Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung“ (a.F.) wird durch die neu gefasste Anlage (Stand 05/2018) für Versicherte der TK ersetzt.

III In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die 4. Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die KV Sachsen und die TK in Kraft.
2. Die 4. Ergänzungsvereinbarung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Dresden, den 14. AUG. 2018

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

Unterschrift

Dresden, den

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Sachsen

Hamburg, den 10.9.'18

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung

gez.

Unterschrift

gez.

Unterschrift